



Eckpunkte: Bayerisches Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur

Wasserstoff ist ein Energieträger der Zukunft und wird künftig eine tragende Rolle für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende spielen. In der Mobilität der Zukunft ergänzt Wasserstoff komplementär die batterieelektrische Mobilität. Der Erfolg von Wasserstoffanwendungen im Verkehr hängt dabei entscheidend vom Zugang zu Wasserstofftankstellen ab. Mit diesem Förderprogramm soll schnellstmöglich eine Basis-Wasserstoffbetankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge, Busse und Sonderfahrzeuge in der Logistik in allen Teilen Bayerns aufgebaut werden.

Dieses Dokument stellt die wichtigsten Inhalte der Förderrichtlinie dar, zeigt die Fördermöglichkeiten auf und dient als erste Informationsquelle.

Hinweis: Die zugrundeliegende [Richtlinie \(Az. 84-8293e/1/25\)](#) wurde am 26. Januar 2022 veröffentlicht und tritt zum 01.02.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.01.2022 gültige Fassung der Richtlinie (Az. 84-8293e/1/7).

Was sind die Ziele des Programms?

Ziel der Förderung ist der Aufbau einer öffentlichen und betriebsinternen Basistankstellen-Infrastruktur zur Treibstoffversorgung mit Wasserstoff in allen Teilen Bayerns. Im Fokus der Förderung steht die Infrastruktur für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse sowie Sonderfahrzeuge in der Logistik in Bayern, da hier die größten Potentiale gesehen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist offen gestaltet. Antragsberechtigt sind sowohl juristische als auch natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Wann können Anträge gestellt werden?

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Februar 2022 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Die Förderung wird im Rahmen von regelmäßigen Förderaufrufen gewährt. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zur Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen veröffentlicht. Förderaufrufe werden auf der [Seite von Bayern Innovativ](#) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie veröffentlicht.

Was wird gefördert?

- Die Errichtung von (öffentlichen und betriebsinternen) Wasserstofftankstellen für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge, Busse und Sonderfahrzeuge in der Logistik in Bayern (Nummern 2.1 und 2.2 der Förderrichtlinie).

oder

- Die Anschaffung von bis zu drei wasserstoffbetriebenen Nutzfahrzeugen, Kraftomnibussen und Sonderfahrzeugen in der Logistik oder die Umrüstung von konventionellen Nutzfahrzeugen, Kraftomnibussen und Sonderfahrzeugen in der Logistik auf Wasserstoffbetrieb (Nummer 2.3. der Förderrichtlinie). Dies jedoch jeweils ausschließlich im Zusammenhang mit der Förderung der nichtöffentlichen Betankungsinfrastruktur.

oder

- Klimaneutrale Wasserstofferzeugungsanlagen wie Elektrolyseure vor Ort zur bedarfsorientierten Erzeugung von Wasserstoff (Nummer 2.4. der Richtlinie) als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur von öffentlichen und betriebsinternen Tankstellen.

Allgemein gilt: Die Förderung erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO), insbesondere der Art. 36, 36 a und 41 AGVO.

Welche Voraussetzungen müssen im Wesentlichen für eine Förderung erfüllt sein?

Die Tankstelle muss mindestens sechs Jahre lang betrieben werden und zu 100 % mit erneuerbarem Wasserstoff i.S.v. Art. 2 Nr. 102 c AGVO versorgt werden. Bei Förderung einer Wasserstofferzeugungsanlage muss diese mit 100 % regenerativen Energien betrieben werden. Öffentliche Tankstellen müssen den Nutzern einen zeitlich uneingeschränkten, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang gewähren, betriebsinterne Tankstellen dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für öffentliche Tankstellen: bis zu 90% der beihilfefähigen Kosten der Investition (auf Basis des Art. 36a AGVO als Investitionszuschüsse für die öffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse)
- Für nichtöffentliche Tankstellen (u.U. in Kombination mit wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen) ist eine Förderung der Investitionsmehrkosten mit Förderquoten von grundsätzlich bis zu 40 % auf Basis von Art. 36 AGVO möglich.
- Für Vor-Ort Wasserstofferzeugungsanlagen als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur gilt nach Art. 41 AGVO grundsätzlich eine Förderhöchstquote von 45 % der Investitionsmehrkosten.

Allgemein gilt: Eine Förderung von Betriebskosten ist nach der AGVO nicht zulässig. Die jeweiligen Förderhöchstsätze werden im Einzelnen in den Förderaufrufen festgelegt.

Wie läuft das Verfahren?

Betreut und abgewickelt wird das Förderprogramm von der Bayern Innovativ GmbH als Projektträger, der auch als zentraler Ansprechpartner in allen Förderfragen fungiert. Bayern Innovativ veröffentlicht die Förderaufrufe und führt die Prüfung der Skizzen und Anträge durch. Es wird daher empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem Projektträger aufzunehmen. Informationen zum Verfahren können der [Website des Projektträgers](#) entnommen werden.

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das den Förderbescheid erlässt.

Stand: 26.01.2022